



Satzung

des Vereins Zwerchfellhernie bei Neugeborenen-CDH e.V.

§ 1

Namen, Wesen, Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen „Zwerchfellhernie bei Neugeborenen-CDH e.V.“

1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Der Gerichtsstand für alle Teile ist Mannheim (Sitz des Vereins).

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Angehörigen eines Kindes mit angeborener Zwerchfellhernie.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Aufklärung über die angeborene Zwerchfellhernie durch Öffentlichkeitsarbeit, z.B. auf einer Webseite, in sozialen Medien, Flyer
- b) Unterstützung betroffener Familien, z.B. durch regionale und überregionale Treffen, Bereitstellung von Informationen
- c) Vertretung der Interessen von Kindern mit angeborener Zwerchfellhernie und ihren Angehörigen

- d) Förderung der Erforschung von Ursachen und Behandlungen der angeborenen Zwerchfellhernie und ihrer Folgen, sowie Förderung der Vernetzung medizinischer Institutionen.

2.3 Der Verein kann aktiv an anderen Vereinen mit artverwandten Zielen mitarbeiten und dort die Mitgliedschaft antreten.

§ 3

Verwendung der Mittel

3.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Wohlfahrts-zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitgliedschaft, Förderer

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Satzung des Vereins werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.

4.3 Förderer des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod eines Mitgliedes oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

5.2 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Es gilt der Eingang der Erklärung.

5.3 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

5.4 Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.5 Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände oder Gelder, die Eigentum des Vereins sind und sich im Besitz des Ausgeschlossenen befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

6.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7

Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, sowie einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer Kassenwart/in.

8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und die Stellvertretung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

8.4 Der 1. Vorsitzende wird in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.

8.5 Der 2. Vorsitzende und der Kassenwart werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.

8.6 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, sofern die Mitglieder-versammlung keine anderen Amtszeiten festlegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

8.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt der Restvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.8 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

8.9 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

8.10 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind dabei unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins das erfordern oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds. Dabei ist mit der Einladung die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

9.5 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen.

9.6 Sie erteilt dem Vorstand gegebenenfalls Entlastung.

9.7 Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen Buchführung und Jahresabschluss des Vorstands und berichten der Mitgliederversammlung.

9.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- den Haushaltsplan des Vereins
- Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 10

Beschlussfähigkeit

10.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind bzw. diese sich bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich erklären.

10.2 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.4 Jedes Mitglied ist voll stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

10.5 Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet bei Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

10.6 Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt, auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§ 11

Protokolle

11.1 Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Satzungsänderung, Vereinsauflösung

12.1 Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Tagesordnung gefasst werden.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die
Kinderklinik des Universitätsklinikums Mannheim gGmbH
(Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, 68167 Mannheim),
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Vereins nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, unter Ausschluss von jeglichen Verwaltungskosten dortselbst.